

**Artenschutzprüfung (ASP 1 und 2)
zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“**

Artenschutzprüfung (ASP 1 und 2) zum Bebauungsplan „Nottuln-Nord“

Auftraggeber:



Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl. Ing
Bernd Fehrmann

Dipl.- Biol.
Shirley Wendt

Essen, Juli 2015

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik und Datengrundlage	3
2	Darstellung des Untersuchungsraumes	5
2.1	Lage und Abgrenzung.....	5
2.2	Biotopausstattung	5
3	Vorhaben und Wirkfaktoren	7
3.1	Vorhabensbeschreibung	7
3.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren.....	7
4	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	8
4.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	8
4.2	Vögel.....	10
5	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	15
5.1	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
5.3	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	16
5.4	Zusammenfassung / Fazit.....	18
6	Quellenverzeichnis	20
	Fotodokumentation	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetiere (Fledermäuse) des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV)	8
Tab. 2:	Im Plangebiet vorkommende Vogelarten.....	10
Tab. 3:	Vögel des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV)	11
Tab. 3:	Vögel des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV) (Forts.).....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-online NRW).....	5
Abb. 2:	Luftbildaufnahme des Gebietes sowie Lage der Bäume	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nottuln beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) „Nottuln Nord“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Im B-Plan-Gebiet befinden sich bereits einige Wohnhäuser, die ausnahmslos erhalten bleiben; eine Veränderung der Ist-Situation ist hier nicht geplant. Der städtebauliche Entwurf sieht vor, den größten Teil der noch unbebauten Bereiche als Wohnbaufläche für Einzelhausbebauung auszuweisen.

Um den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu entsprechen, wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) durchgeführt (Ökoplan, Januar 2015). Die ASP Stufe 1 kam zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten und damit eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Änderung des B-Plans möglich ist. Daher wird die Artenschutzvorprüfung durch eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 („Art-für-Art-Betrachtung“ der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten) ergänzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet die Verwaltungsvorschrift VV Artenschutz (MUNLV 2010). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Umsetzung des Vorhabens / Realisierung des B-Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik und Datengrundlage

Die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung folgt der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW UND MKULNV NRW 2010).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. In Stufe 1 (Vorprüfung – Artenspektrum, Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden zunächst die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4010, Quadrant 3, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), die auf dessen Homepage im Fachinformationssystem (FIS) unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar sind, ausgewertet. Ergänzt werden die Daten durch eigene Zufallsbeobachtungen bzw. Erfassungen sowie durch im Rahmen einer Datenabfrage erhaltene Angaben (ULB / Biologische Station / Landesbüro der Naturschutzverbände).

Zur Ermittlung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse, indem die bei der Geländebegehung am 07.05.2014 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für planungsrelevante Arten betrachtet werden und der Status der jeweiligen Arten im Gebiet eingeschätzt wird.

Die Bestandsgebäude wurden von außen auf das Vorkommen von Zugangs- und Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse untersucht. Die zu fallenden Bäume wurden mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus auf Baumhöhlen bzw. Spalten, z. B. in Form von abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere), sowie auf Nester oder Horste von Vögeln hin untersucht. Zusätzlich wurden drei Vogelkartierungen (19.05., 30.05., 07.06.2014) durchgeführt, um Aufschluss über das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu erlangen, für die im Zuge der Potenzialanalyse geeignete Habitatstrukturen festgestellt wurden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe 1) wird eine Einschätzung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgenommen. Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erforderlich, in der ggf. neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe,

Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Artenschutzprüfung wird nach den Vorgaben der LANUV in einem Protokoll dokumentiert, das dem Anhang beigefügt ist.

2 Darstellung des Untersuchungsraumes

s. a. Fotodokumentation im Anhang

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im äußersten Norden der zum Kreis Coesfeld gehörenden Gemeinde Nottuln. Diese liegt etwa 20 km westlich von Münster in einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Nordöstlich schließen sich die Baumberge an, ca. 1,5 km in nordwestlicher Richtung beginnt das Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark, südlich verläuft die Autobahn A 43.

Das etwa 5,9 ha große Gebiet befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes der Gemeinde Nottuln und wird durch die Hagenstraße im Süden, den Uphovener Weg im Westen und die Havixbecker Straße im Osten begrenzt.



Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-online NRW)

2.2 Biotopausstattung

Die Fläche des B-Plan-Gebiets wird diagonal von Südosten nach Nordwesten durch einen Feldweg geteilt. Der nördlich des Feldweges gelegene Bereich umfasst neben einigen Gartengrundstücken mit Wohnhäusern eine kleinere Pferdekoppel und eine aktuell intensiv ackerbaulich genutzte Fläche. Auch der südliche Teil ist angrenzend zur Straße mit Wohnhäusern mit z. T. größeren Gartengrundstücken bebaut.

Die unbebaute Fläche im südlichen Bereich wird als Pferdekoppel genutzt, während der nördlich gelegene Bereich brach liegt bzw. zur Heugewinnung genutzt wird. Der Feldweg ist bis zum Ende der Wohnbebauung asphaltiert, ansonsten grasbewachsen. Der Weg wird am westlichen Rand von jungen Bäumen, vorwiegend Obstbäumen, wie Kirsche, Birne und Pflaume, aber auch Hasel, Kastanie, Korkezieherweide, Lärche etc. sowie lichter Strauchvegetation begleitet.

Von der Planung sind auch ältere Bäume betroffen. Zwei Pflaumenbäume stehen auf einer der Pferdekoppeln, in einer kleinen Baumgruppe am Rande einer Hühnerwiese östlich des Uphovener Wegs befindet sich eine ältere zweistämmige Eiche. Nicht weit von der Eiche entfernt stehen einige ältere Fichten. An den Garten eines Hauses an der Hagenstraße schließt ein schmaler, verwilderter Streifen mit dichterem Kraut- und Strauchvegetation an. Hier befinden sich eine mächtige Baumweide sowie ein älterer Birnenbaum.



Abb. 2: Luftbildaufnahme des Gebietes sowie Lage der Bäume (aus: TIM-online NRW)

3 Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die bisher unbebaute Fläche soll fast vollständig als Wohnbaufläche, inkl. der notwendigen Erschließungsflächen, ausgewiesen werden. Nördlich des Feldweges bleibt die Pferdekoppel erhalten, so dass ausschließlich die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche vom Vorhaben betroffen ist. Neben der Errichtung von Wohnhäusern ist im südlichen Teil die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant, nördlich und westlich des Wohnbereiches soll eine Wallhecke angelegt werden.

3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Vorhabens können sich bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung erfolgen baubedingt optische und akustische Störwirkungen, die u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen und zu Beeinträchtigungen der Tiere im Umfeld führen können. Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen, vor allem der Pferdekoppeln und des Baum- und Strauchbestandes, ein Verlust an Quartier-, Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse. Mit dem Abschluss des Bauvorhabens kann es nutzungsbedingt Beeinträchtigungen durch den entstehenden Auto- und Personenverkehr sowie durch erhöhte Lichtemission geben.

4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 1: Säugetiere (Fledermäuse) des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	§§	Waldfledermaus; QU: große, mehrschichtige, teils feuchte Laub-/Mischw. m. hohem Altholzanteil, seltener Kiefern (-misch)wälder, parkart. Offenlandber., Streuobstwiesen, Gärten; ÜW: unterird. Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude und Baumhöhle vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Üw) (Ng)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	§§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	Gebäude vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Üw) (Ng)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden, Viehställe; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker u.ä.	Gebäude und Baumhöhle vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Ng)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	§§	Gebäudebesiedler QU: Spalten an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen (Männchen auch in Baumquartieren); ÜW: unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen, Keller, stark an Wald gebundene Art	keine geeigneten Biotopstrukturen vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Baumhöhle vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Ng)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§	Gebäudebesiedler QU: innerhalb größerer Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen	Gebäude vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Ng)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; seltener Baumquartiere ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	Gebäude und Baumspalten vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Ng)
Kleiner Abendsegler ¹ <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude und Baumhöhle vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Üw) (Ng)
Rauhautfledermaus ¹ <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten	Baumhöhle u. -spalten vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vork.	(Qu) (Ng)

Forts. Tab. 1: Säugetiere (Fledermäuse) des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Teichfledermaus ¹ <i>Myotis dasycneme</i>	G	§§	Gebäudebesiedler QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine geeigneten Biotopstrukturen vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	-
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Baumhöhle vorh.; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Gebäude vorhanden; keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	(Qu) (Üw) (Ng)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

(Üw) Überwinterungsquartier potenziell vorhanden

(Qu) Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

¹ Stand 2014 (MTB 4010)

Seit Bearbeitung der Artenschutzvorprüfung im Jahr 2014 wurden die Messtischblätter überarbeitet und in je vier Quadranten unterteilt. Das Plangebiet liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 4010. Die in der Tabelle 1 mit ¹ gekennzeichneten Arten (Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Teichfledermaus) sind in diesem Quadranten nicht mehr aufgeführt. Da diese Arten jedoch in unmittelbar benachbarten Quadranten vorkommen, werden sie im Rahmen dieser Artenschutzprüfung der Stufe 2 weiterhin mitbetrachtet.

Die entlang des Feldweges zu fällenden Bäume sind noch recht jung und damit kaum als Quartierbäume für Fledermäuse geeignet. Die in Kapitel 2.2 beschriebenen älteren Bäume kommen jedoch aufgrund eines ausreichenden Stammdurchmessers von mehr als 40 cm grundsätzlich in Betracht. An der Weide konnten geeignete Spaltenverstecke identifiziert werden und in einem Apfelbaum in der Baumgruppe neben der älteren Eiche fand sich - trotz des geringen Alters bzw. Stammdurchmessers – eine Faulhöhle, die sich für Fledermäuse potenziell als Sommerquartier (fehlende Frostsicherheit) eignet. Spuren wie Kot oder Körperfett, die auf eine Besiedlung durch Fledermäuse hinweisen, wurden nicht festgestellt. Da die Bäume sich zum Zeitpunkt der Begehung in belaubtem Zustand befanden, konnten teilweise jedoch nicht die gesamten Stammbereiche begutachtet werden. In den Stammbereichen der Fichten konnten keine Baumhöhlen oder sonstige, für Fleder-

mäuse geeignete Verstecke gefunden werden. Da die Umgebung für die auf dem Messtischblatt genannten Fledermausarten geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse das Gebiet als Nahrungsgäste aufsuchen.

4.2 Vögel

Die meisten der auf dem MTB 4010 „Nottuln“ aufgeführten Vogelarten sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als Brutvögel zu erwarten. Da sich ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe nach der Potenzialanalyse nicht sicher ausschließen ließ, wurden Vogelkartierungen durchgeführt, bei denen an drei Terminen (19.05., 30.05. und 07.06.2014) das Plangebiet sowie angrenzende Flächen auf Vorkommen von Wiesenvögeln untersucht wurde.

Tab. 2: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten

Art		RL NRW	RL NB	Schutz- kategorie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	V	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§, !“
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3S	3	§§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	V	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3S	3	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	3	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	§§, !
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§

Erläuterungen:

Fettdruck = planungsrelevante Art

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW)

RL NB Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW / NB-Niederrheinische Bucht

Gefährdungskategorie:

* derzeit ungefährdet V Vorwarnliste 3 gefährdet

S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

Schutzkategorie:

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

! in hohem Maße verantwortlich

!“ deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW für die Art (≥ 50% des Brutbestandes in Deutschland)

Aufgrund der Erfassungen sowie der ergänzenden Potenzialanalyse wird der Status der für das Messtischblatt (MTB) 4010 „Nottuln“ aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten wie folgt eingeschätzt:

Tab. 3: Vögel des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumpieper ² <i>Anthus trivialis</i>	U	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulen / Büschen	geeignete Habitatstrukturen vorhanden, jedoch kein Vorkommen festgestellt	-
Bekassine ² <i>Gallinago gallinago</i>	G	Brutvogel/Durchzügler an schlammigen Gewässerufern oder in Feuchtweisen	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.	-
Baumfalke ¹ <i>Falco subbuteo</i>	U	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähenester) in halboffener Landschaft	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	(Ng)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzelteflern, bevorzugt in Gew.nähe	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	G-	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	geeignete Habitatstrukturen vorhanden, jedoch kein Vorkommen festgestellt	(Ng)
Feldsperling ² <i>Passer montanus</i>	U	in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	geeignete Habitatstrukturen vorhanden; im Umfeld brütend nachgewiesen	Ng
Feldschwir ¹ <i>Locustella naevia</i>	G	brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-/Gebüsch-Komplexe	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U-	brütet in halboffener Landschaft, struktur. Wäldern	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	(Ng)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	G	brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgeb./Maisäcker)	geeignete Habitatstrukturen vorhanden; im Umfeld beobachtet	(Bv) Ng

Tab. 3: Vögel des MTB 4010 / Quadrant 3 (LANUV) (Forts.)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsgr. Landschaft	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.	-
Kuckuck ² <i>Cuculus canorus</i>	U-	Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen	geeignete Habitatstrukturen vorhanden, jedoch kein Vorkommen festgestellt	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden; überfliegend beobachtet	Ng
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-	brütet an Gebäudefassaden	Gebäude / alte Nester an Fassaden vorh., jedoch keine Nester festgestellt; überfliegend beobachtet	(Bv) Ng
Nachtigall <i>Luscinia megarh.</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	-
Neuntöter ¹ <i>Lanius collurio</i>	U	besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken und artenreichem Grünland	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	entspr. Gebäude (Garage / Stall) vorh., jedoch keine Nester festgestellt; im Gebiet beobachtet	(Bv) Ng
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	U	benötigt artenreiche Krautsäume in halboffenen Agrarlandschaften	geeignete Habitatstrukturen bedingt vorhanden, aber kein Nachweis	-
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	seltener Brutvogel in Verlandungszonen v. Feuchtgebieten/Gewässern mit größeren Röhrichtgürteln	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	-
Rotmilan ¹ <i>Milvus milvus</i>	S	brütet in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgehölzen	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden; überfliegend beobachtet	Ng
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorhanden	(Ng)
Schwarzspecht ¹ <i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden	(Ng)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G	brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld	keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden	(Ng)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine Brutplätze vorhanden	(Ng)
Turteltaube ¹ <i>Streptopelia turtur</i>	U-	Brutvogel in artenreichen Laubholzbeständen	keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.	-

variiert entsprechend. Für den Eingriffsbereich ist davon auszugehen, dass es sich um einen Teillebensraum der im Umfeld brütenden Kiebitze handelt.

Die Arten Feldlerche und Rebhuhn ließen sich aufgrund der Potenzialanalyse zunächst nicht sicher ausschließen, auch wenn die Bedingungen für das Rebhuhn im Gebiet als nicht optimal einzuschätzen sind. Bei den Kartierungen konnten beide Arten nicht nachgewiesen werden, so dass von einem Vorkommen nicht ausgegangen wird.

Für den Steinkauz wird eine Nutzung der Höhle im Apfelbaum aufgrund fehlender Hinweise (keine Beobachtungen, Gewölfunde oder Spuren eines Brutgeschehens) ausgeschlossen.

Als Nahrungsgäste im Plangebiet sind die Vogelarten mit einem großen Aktionsradius, also insbesondere die Greifvögel, anzunehmen. So wurden Individuen der Arten Mäusebussard und Rotmilan überfliegend beobachtet.

Mehlschwalben wurden ebenfalls überfliegend, dabei in großer Zahl vor allem während der ersten Vogelkartierung am 19. Mai, gesichtet. Spuren alter Mehlschwalbennester waren am Gebäude des Uphovener Wegs Nummer 4 zu sehen, jedoch keine aktuellen Nester. Spuren zerstörter ehemaliger Mehlschwalbennester fanden sich zu mehreren Dutzend (schätzungsweise mindestens 100 Stück) an Gebäuden auf der diesem Haus gegenüberliegenden Straßenseite, dem Uphovener Weg Nr. 5, sowie dem Altenheim St.-Elisabeth-Stift. Eine erneute Besiedlung durch Mehlschwalben wurde an diesen jedoch durch eine unzulässige Montage von dünnen Metallstiften bzw. durch das Anbringen von Netzen unterhalb des Daches verhindert. Bestehende Kolonien werden oft über mehrere Jahre besiedelt; es ist daher durchaus möglich, dass die während der ersten Vogelkartierung umherfliegenden Mehlschwalben in vorhergehenden Jahren dort ihre Nester hatten und diese nun unzugänglich vorfanden. Wenige aktuelle Nester wurden an einem Gebäude der Hagenstraße gegenüber dem Untersuchungsgebiet durch die Dachunterkante anfliegende Tiere nachgewiesen. Demnach weist die Kolonie aktuell nur noch einen Bruchteil der ehemaligen Brutpaarzahlen auf.

Ein Rauchschalbenpaar wurde im Gebiet mehrfach beobachtet – u. a. an einem Gebäude, das als Garage bzw. zur Lagerung von Stroh dient und potenziell geeignet wäre; ein Rauchschalbennest konnte allerdings aktuell nicht nachgewiesen werden.

Der planungsrelevante Feldsperling wurde ebenfalls im Plangebiet nachgewiesen. Eine Mischkolonie von Feld- und Haussperlingen brütet in Häusern auf der dem Gebiet gegenüberliegenden Straßenseite des Uphovener Weges; im Gebiet selbst wurde er mehrfach überfliegend beobachtet.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Fledermäuse

Da Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen in der Baumhöhle des Apfelbaums sowie in den Spaltverstecken der Baumweide möglich sind, ergibt sich für die Rodung dieser Bäume ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Mitte März. Innerhalb dieses Zeitraumes sind besetzte Wochenstuben mit immobilen Jungtieren nicht zu erwarten.

Ein Vorhandensein weiterer Sommer- oder auch Winterquartiermöglichkeiten in diesen und anderen älteren Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, da die Bäume zum Zeitpunkt der Begutachtung belaubt waren. Da Gehölze unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten ohnehin erst im Winterhalbjahr entfernt werden dürfen, sollte zuvor eine weitere Begutachtung der entsprechenden älteren Bäume in unbelaubtem Zustand erfolgen. Alle nach abschließender Begutachtung im Untersuchungsgebiet bekannten Baumhöhlen sind kurzfristig vor der Rodung der Bäume auf Fledermausbesatz zu untersuchen und ggf. zu verschließen. Ist ein Fledermausbesatz auch nach der Untersuchung nicht auszuschließen (Höhle nicht vollständig einsehbar o. ä.), so sollte ein Fledermausspezialist während der Fällarbeiten vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere entsprechend versorgen zu können.

5.1.2 Brutvögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten, von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Lässt sich die Rodung nicht innerhalb des vorgegeben Zeitfensters realisieren, ist vorher durch einen Fachbiologen zu überprüfen, ob Brutstätten in den Gehölzbeständen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist ein Aufschub des Vorhabens bis zur Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.2.1 Ausstattung von Bäumen mit Fledermauskästen

Ohne weitere Untersuchungen kann eine Nutzung der Baumhöhlen als Sommerquartier durch die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorhandensein von Baumhöhlen mit Winterquartierfunktion kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist der Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch das Anbringen von sechs Rundkästen an Bäumen im näheren Umfeld auszugleichen. Gut angenommen werden von den potenziell betroffenen Arten z. B. „Fledermaushöhlen“ der Firmen Schwegler, Hasselfeldt oder Strobel. Die Kästen sind in unterschiedlichen Höhen und in unterschiedlicher Exposition (von

schattig bis sonnig) anzubringen. Um den potenziellen Verlust sowohl von Sommer- als auch von Winterquartieren auszugleichen, sollten unterschiedliche Kastentypen gewählt werden, so dass alle Quartiertypen abgedeckt werden. Die Maßnahmen dienen dazu, insgesamt einer Abnahme des Quartierpotenzials entgegenzuwirken. Durch eine Umsetzung der Maßnahme vor der Fällung der Gehölze ist das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld gewährleistet.

5.2.2 Entwicklung, Pflege und Optimierung von Ackerfläche als Teilhabitat für den Kiebitz

Bei den durchgeführten Brutvogelerfassungen wurden unmittelbar angrenzend an das Plangebiet revieranzeigende Kiebitze nachgewiesen. Da der genaue Brutplatz des Kiebitzes in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung der Flächen variieren kann, ist von einer projektbedingten Inanspruchnahme eines Teillebensraumes auszugehen. Um diesen Habitatverlust auszugleichen, sollte möglichst in räumlicher Nähe zum Plangebiet ein Hektar Ackerfläche, den Ansprüchen des Kiebitzes entsprechend, entwickelt und gepflegt werden. Die Auswahl der Flächen sollte in Anlehnung an den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des LANUV (MKULNV NRW 2013) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld erfolgen. Zudem sollte die regionale Biologische Station oder ein ornithologischer Verband einbezogen werden.

Als Optimierungsmaßnahme wird unter anderem die Anlage von kraut- und insektenreichen Schutzstreifen zur Verbesserung der Nahrungssituation und als Rückzugsraum empfohlen. Zudem führt auch eine Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, Gräben etc.) zu einer erheblichen Verbesserung der Habitatfunktionen. Zur Vermeidung von Verlusten sind flache Ufer erforderlich. Im Rahmen der Bodenbearbeitung sind jeweils artbezogene Schonzeiten vorzusehen.

Die detaillierte Optimierung und Pflege sollte sich je nach Beschaffenheit und Nutzung der Ausgleichsfläche am Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des LANUV orientieren (MKULNV NRW 2013).

5.3 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.3.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen und Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Tötung von Fledermäusen kann sich durch die Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Fledermäuse oder Hinweise auf eine Quartiernutzung wurden nicht festgestellt, jedoch lässt sich eine Nutzung für potenziell im Gebiet vorkommende baumbewohnende Arten ohne weitere Untersuchungen nicht sicher ausschließen. Durch die in Kap. 5.1.1 genannten Maßnahmen lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden. Ein betriebsbedingtes erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Quartierbeziehende Fledermäuse im Umfeld können durch diese Gegebenheiten gestört werden. Da das Vorhaben aber nur einer kurzen Umsetzungszeit bedarf und die Störungen nicht von Dauer sind, sind keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Zerstörung der Lebensstätte (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Im Rahmen der Potenzialeinschätzung wurde festgestellt, dass eine Quartierfunktion der bisher bekannten Baumhöhlen und –spalten als Sommer- und Zwischenquartiere möglich ist. Außerdem kann ein Vorhandensein weiterer Quartiermöglichkeiten in den bisher nicht einsehbaren Stammbereichen der Bäume nicht ausgeschlossen werden. Ein projektbedingter Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang wird durch die in Kap. 5.2.1 genannten Maßnahmen verhindert.

Potenziell vorhandene Gebäudequartiere sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist sicher anzunehmen. Aufgrund seiner Kleinräumigkeit besitzt es jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung. Das geplante Vorhaben führt damit nicht zu der Beseitigung eines essenziell genutzten Nahrungshabitat-Bestandteils.

Fazit:

Unter Einhaltung der in Kap. 5.1 und 5.2 aufgeführten Maßnahmen ist bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse keine projektbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

5.3.2 Vögel

Fangen, Verletzen und Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Individuenverluste können sich im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungtiere bzw. einer Zerstörung von Eiern ergeben. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden (vgl. Kap. 5.1.2). Ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich insbesondere während der Bauzeit ergeben. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der bereits anthropogenen Störwirkungen unterliegt und die Bauarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind, ist nicht von negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Zerstörung der Lebensstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fast alle auf dem Messtischblattquadranten 4010/3 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten lassen sich sicher aufgrund nicht geeigneter oder aber fehlender Habitatstrukturen im Vorhabengebiet ausschließen. Für die verbliebenen gebäudebewohnenden Arten Mehl- und Rauchschnalbe ist eine Zerstörung von Brutstätten durch das Vorhaben auszuschließen, da die Bestandsgebäude nicht von der Planung betroffen sind.

Für den bodenbrütenden Kiebitz ist von einer Funktion des Eingriffsbereiches und der umliegenden Bereiche als Teillebensraum der im Umfeld nachgewiesenen Kiebitze auszugehen. Der Verlust muss durch eine „kiebitzorientierte“ Entwicklung und Pflege von einem Hektar vorhandener Ackerfläche im räumlichen Bezug zu den betroffenen Tieren ausgeglichen werden.

Darüber, inwieweit das Gebiet für die zuvor offenbar regelmäßig in unmittelbarer Nachbarschaft zahlreich brütenden Mehlschnalben als Nahrungshabitat von Bedeutung ist, kann aufgrund der beschriebenen Umstände keine Aussage gemacht werden.

Fazit:

Unter Einhaltung der in Kap. 5.1 und 5.2 aufgeführten Maßnahmen ist bezüglich der Artengruppe der Vögel keine projektbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

5.4 Zusammenfassung / Fazit

Unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten, die auch die Wochenstubenzeit der Fledermäuse einschließt, ergibt sich für die möglichst konfliktarme Ausführung von Rodungsarbeiten ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar. Für die Baumfällungen gilt dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine vorhergehende Kontrolle aller Baumhöhlen auf Fledermausbesatz stattfindet und negativ ausfällt. In diesem Falle ist zunächst eine abschließende Begutachtung des Baumbestandes in unbelaubtem Zustand zur vollständigen Erfassung von Baumhöhlen erforderlich.

Für den Großen und Kleinen Abendsegler, das Braune Langohr, die Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus ist ein Verlust von Sommer- bzw. Zwischenquartieren infolge der Gehölzrodung nicht auszuschließen. Ein sicherer Ausschluss von potenziell für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen mit Winterquartierfunktion war aufgrund der Begutachtung der Gehölze in belaubtem Zustand bisher nicht möglich. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang langfristig zu erhalten, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), in diesem Fall das Anbringen von Fledermauskästen, erforderlich. Um eine Durchführung der Arbeiten im nächsten Winter zu ermöglichen, muss dabei der Verlust potenzieller Sommer- und Winterquartiere kompensiert werden.

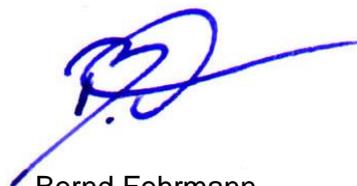
Daher sind unterschiedliche Kastentypen einzusetzen. Die Auswahl und Installation der Kästen sollte durch einen fachkundigen Biologen erfolgen.

Für den Kiebitz ist eine projektbedingte Inanspruchnahme von Teillebensräumen zu erwarten. Daher ist eine den Ansprüchen des Kiebitzes entsprechende Entwicklung und Pflege von einem Hektar Ackerfläche im räumlichen Bezug zu den betroffenen Tieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Auswahl geeigneter Flächen sollte sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen orientieren und ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahme ist von einem Fachbiologen zu begleiten.

Nach abschließender Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kap. 5.1. und 5.2 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind. Eine Durchführung der Stufe 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

Die Entfernung von ca. 100 Brutstandorten der Mehlschwalbe, inklusive der „Sicherung“ der ehemaligen Brutplätze gegen eine Wiederbesiedlung durch die Art, ist nicht Teil des hier zu betrachtenden Projektes und ist ggf. behördlicherseits entsprechend der artenschutzrechtlichen Gesetzeslage zu prüfen.

Essen, 09.07.2015



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)

6 Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 766 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.R.; WEISS, J.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; LASKE, V.; SCHMITZ, M.; SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV): Internetadresse: www.umwelt.nrw.de: 257 S.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis.- (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg.- (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz>).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

Fotodokumentation



Bestandsgebäude auf der Vorhabenfläche entlang der Hagenstraße



Asphaltierter Teil des Feldwegs von der Hagenstraße aus



Blick entlang des Feldwegs in Richtung Hagenstraße mit ackerbaulich genutzter Fläche, Pferdekoppel und angrenzenden Gärten der Wohnhäuser zwischen Feldweg und Havixbecker Straße



Blick über das Plangebiet von der Havixbecker Straße aus in nordwestliche Richtung. Im Vordergrund die Pferdekoppel, rechts am Bildrand der Gehölzbestand entlang des Feldwegs; dahinter Wohnhäuser des Uphovener Wegs



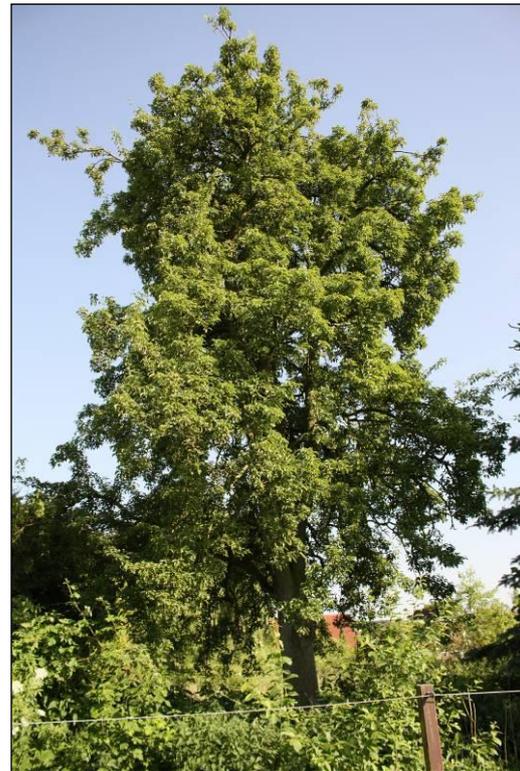
Blick vom Feldweg aus in Richtung Uphovener Weg mit Pferdekoppel und dahinter liegender Brachfläche



Blick über die Brachfläche im Nordwesten des Plangebiets in Richtung Hagenstraße. Rechts im Bild die Baumgruppe mit der älteren Eiche und dem Apfelbaum mit Faulhöhle. Im Bereich des Gehölzbestands links im Bild u. a. der ältere Birnenbaum



Baumweide



Älterer Birnenbaum



Für Fledermäuse geeignete Spaltverstecke in der Weide



Zweistämmige Eiche und jüngerer Apfelbaum links daneben



Stammbereich des Apfelbaums mit als Sommerquartier geeigneter Faulhöhle



Zwei Pflaumenbäume auf einer der Pferdekoppeln



Reste von Mehlschwalbennestern unter dem Dach des Gebäudes Uphovener Weg Nr. 5 sowie unter dem des Altenheims St.-Elisabeth-Stift., deren erneute Besiedlung durch die unzulässige Montage von Metallstiften bzw. das Anbringen von Netzen verhindert wurde